

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

28. September 1876.

## Verordnung,

die Vakanten geistlicher Stellen betreffend.

[106] Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, treffen wir im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe über die Vakanten geistlicher Stellen, und zwar, was die Vergütung der Vakanzarbeiten betrifft, entsprechend dem von der Landes-Synode in dieser Beziehung gestellten Anträge folgende Bestimmungen:

### Anzeige von der Stelleledigung.

#### §. 1.

Wenn eine geistliche Stelle (Pfarramt oder Diakonat) durch den Tod des Inhabers erledigt wird, so hat der Kirchengemeindevorstand spätestens am folgenden Tage dem Superintendenten davon Anzeige zu machen und zugleich in dem Berichte die nach §. 13 des Statuts vom 20. Dezember 1854 zum Bezug des Begräbnißgeldes berechtigten Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen (die Wittve und Kinder — und zwar die noch nicht 21 Jahre alten Kinder unter Angabe der Geburtstage nach dem Geburts-Register — oder in deren Ermangelung die sonstigen leiblichen Nachkommen, und wenn auch solche nicht vorhanden, die leiblichen Eltern oder Großeltern, oder endlich die Seitenverwandten bis zu den Bruders- und Schwesterkindern einschließlich dieser selbst) zu benennen. Dieselbe Anzeige ist von dem Kirchengemeindevorstande zugleich auch der Kirchen-Inspektion zu erstatten.

Ebenso ist, wenn ein Geistlicher eigenmächtig seine Stellung verlassen sollte,